

Förderrichtlinien der Regionalen Kulturförderung des Regionalverbandes Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) fördert die Fortentwicklung der kommunalen und regionalen Kulturstrukturen. Es gelten folgende Richtlinien für Förderungen:

Gegenstand der Förderung

- Es sollen Projekte mit starkem regionalen Bezug und nachhaltiger Wirkung gefördert werden. Diese Projekte sollen die regional vorhandenen Potentiale sowie die Kulturinstitutionen und Akteure der Kulturmetropole Ruhr vernetzen und stärken. Ziel ist es, den Aufbau regionaler Netzwerkstrukturen für eine dauerhafte Zusammenarbeit zu unterstützen.
- Es sollen Projekte gefördert werden, die den weiteren Ausbau interdisziplinärer und regional kooperativer Arbeits- und Produktionsweisen insbesondere im Bereich der Off-Kultur zum Ziel haben. Dabei soll es vor allem um die Förderung von identitätsstiftenden wie strukturbildenden Gemeinschaftsprojekten der freien Kulturträger der Region sowie von Kooperationsprojekten freier Kulturträger der Region mit öffentlich-rechtlich getragenen Kultureinrichtungen gehen.
- Die Förderung kann für alle Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden.
- Eine Förderung ist nur möglich als zweckgebundene Zuwendung und begrenzt auf den konkreten Durchführungszeitraum des Projektes. Mittel können zur Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung bereitgestellt werden. Die Bewilligung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. In der Regel wird ein Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten erwartet.

Förderverfahren

- Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach Einreichung eines Förderantrages, der aus folgenden Unterlagen besteht: formloses Antragsschreiben mit Unterschrift, kurze Projektbeschreibung (**max.** 1 DIN A4 Seite) sowie Kosten- und Finanzierungsplan.
- Der mit dem Antrag eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regionalverbandes Ruhr. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind nach Abschluss des Projektes zu erstatten. Darüber hinaus gelten für die Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Über die Bewilligung des Förderantrages entscheidet der Kultur- und Sportausschuss nach vorhergehender Prüfung und Bewertung durch das Referat Kultur und Sport. Die Mitteilung der Bewilligung erfolgt durch einen rechtskräftigen Bescheid.

- Die Förderentscheidungen des Kultur- und Sportausschusses werden in der 1. Sitzung eines jeden Jahres beschlossen. Die daraus abgeleitete Antragsfrist für mögliche Antragsteller wird auf dem Metropolenportal im Internet veröffentlicht.
- Die Mittelbereitstellung erfolgt mit der Bestätigung der Förderung durch den Kultur- und Sportausschuss des RVR. Die Mittelauszahlung erfolgt nach formloser schriftlicher Anforderung des Antragstellers.
- Seitens des Zuwendungsempfängers besteht dem RVR gegenüber unverzügliche Mitteilungspflicht in den Fällen, dass sich Veränderungen im zeitlichen Ablauf des Projektes, im Projektumfang oder im Hinblick auf den Kosten- und Finanzierungsplan ergeben. Insbesondere ist der RVR umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn abzusehen ist, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, um das weitere Verfahren zu klären.
- Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist durch Abbildung des entsprechenden RVR-Logos auf dessen Förderung hinzuweisen.

Verwendungsnachweis

Der komplette Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektes einzureichen (siehe auch Nr. 6 der ANBest-P). Er umfasst:

- einen Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist;
- eine unterschriebene Belegliste über alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Auszahlung, zum besseren Vergleich entsprechend der Gliederung des ursprünglichen Finanzierungsplanes;
- Belegexemplare der Flyer, Plakate, Programmhefte etc. über die ordnungsgemäße Verwendung des entsprechenden RVR-Logos.

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festzustellen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung des RVR weitere Unterlagen – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis bereits vorzulegen sind – zur Verfügung zu stellen.

Stand: Februar 2018

Kontakt:
 Regionalverband Ruhr
 Referat 4-1 Regionale Kultur
 Stephanie von Schack
 E-Mail: von_schack@rvr.ruhr

